

Schweigepflicht post mortem?

Mit seiner Entscheidung vom 19.09.2011 (Az.: I W 1320/11) hat das Oberlandesgericht München (OLG) entschieden, dass die ärztliche Schweigepflicht grundsätzlich über den Tod des Patienten hinausgeht. Der Arzt kann sich jedoch nicht – trotz fehlender Schweigepflichtentbindungserklärung – auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen, wenn davon auszugehen ist, dass der Patient zu Lebzeiten kein Interesse (mehr) an der Geheimhaltung gehabt hätte.

Der Sachverhalt

Der inzwischen verstorbene Patient ist wegen Alkoholentzugsproblemen im Krankenhaus behandelt worden. Der Patient wurde dort an einen Heizkörper lehnd aufgefunden. Er zog sich Verbrennungen zweiten Grades zu. Die Krankenkasse des inzwischen verstorbenen Patienten verlangt vom Träger des Krankenhauses die hierfür entstandenen Heilbehandlungskosten ersetzt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Landshut hat der behandelnde Arzt sein Zeugnis verweigert, da er vom verstorbenen Patienten nicht wirksam von der Schweigepflicht entbunden worden sei.

Die Entscheidung

Das OLG hat entschieden, dass die ärztliche Schweigepflicht auch über den Tod des Patienten hinaus reicht, so dass dem Arzt insofern ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Die Schweigepflicht gilt sowohl gegenüber nahen Angehörigen als auch gegenüber der Krankenkasse. Der Arzt kann sich darauf jedoch nicht berufen, wenn er zu Lebzeiten vom Patienten von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder der mutmaßliche Wille des Verstorbenen „eindeutig dahin [geht], dass er unter Berücksichtigung seines wohlverstandenen Interesses auf eine weitere Geheimhaltung verzichten würde.“

Nach der Rechtsprechung des BGH hat der Arzt zu entscheiden, ob ihn der Patient mutmaßlich von seiner Schweigepflicht entbunden hätte. Hierzu hat der Arzt eine gewissenhafte Prüfung durchzuführen und – unter Beachtung der fortwirkenden Schweigepflicht – nach Anzeichen zu suchen, die gegen eine vollständige oder teilweise Offenlegung des Behandlungsablaufs gegenüber dem Auskunftbegehrenden sprechen. Kommt der Arzt zu dem Ergebnis, dass „*ernstliche Bedenken gegen die Offenbarung der ärztlichen Schweigepflicht*“ bestehen, ist die Wahrung des Arztgeheimnisses vorrangig vor dem Herausgabe- bzw. Auskunftsbegehren.

Ferner muss bei dieser Prüfung der Grund berücksichtigt werden, weshalb eine Auskunft verlangt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Angehörigen oder die Krankenkasse Auskunft begehren. Soll die Auskunft die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen etwaiger Behandlungsfehler ermöglichen oder erleichtern, ist in der Regel vom mutmaßlichen Willen des Verstorbenen zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht auszugehen.

Dem Arzt steht danach nur dann ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, wenn zumindest vertretbare Bedenken gegen seine Auskunft bestehen können. Er muss seine Weigerung daher zumindest mit „*konkreten und mutmaßlichen Belangen des Verstorbenen*“ begründen, um eine Verweigerung aus sachfremden Gründen zu verhindern. Anderenfalls ist von einer mutmaßlichen Einwilligung des verstorbenen auszugehen. Eine ausführliche und detaillierte Begründung kann vom Arzt allerdings nicht verlangt werden.

Fazit

Ein Arzt kann sich zur Ausübung seines Zeugnisverweigerungsrechts nicht auf eine fehlende Schweigepflichtentbindungserklärung des Patien-

ten zu seinen Lebzeiten berufen, wenn der mutmaßliche Willen des Patienten entgegensteht. Auch wenn dem Arzt die Einschätzung obliegt, ob die Weitergabe von Informationen dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht, muss er hierfür gute Gründe haben.

Ist der Arzt nicht lediglich Zeuge in einem fremden Prozess, sondern wird von den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Patienten auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld verklagt, ist Vorsicht geboten, wenn die Herausgabe von Behandlungsunterlagen oder die Angaben zum Behandlungsverlauf der Aufklärung etwaiger – ihm vorgeworfener – Behandlungsfehler dienen sollen. Eine unberechtigte Verweigerung der Auskunft oder der Herausgabe kann schnell dazu führen, dass der Arzt einen Arzthaftungsprozess allein deshalb verliert, weil er sich entgegen dem mutmaßlichen Willen des Patienten und somit unwirksam auf seine Schweige-

pflicht beruft. Damit verstößt der Arzt gegen das Beweisvereitelungsverbot. Die von der klagenden Partei zu beweisenden Behauptungen werden als wahr unterstellt und der Arzt wird – ohne Beweisaufnahme – zur Zahlung verurteilt.

Das OLG München hat zur postmortalen Schweigepflicht auch in einer Entscheidung vom 17.03.2011 (Az.:1 U 5245/10) Stellung bezogen. Nähere Informationen zu diesem Urteil finden Sie in unserem **RP-Newsletter 07/2011**.

*Catrin Klink, Sindelfingen
Rechtsanwältin
klink@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.